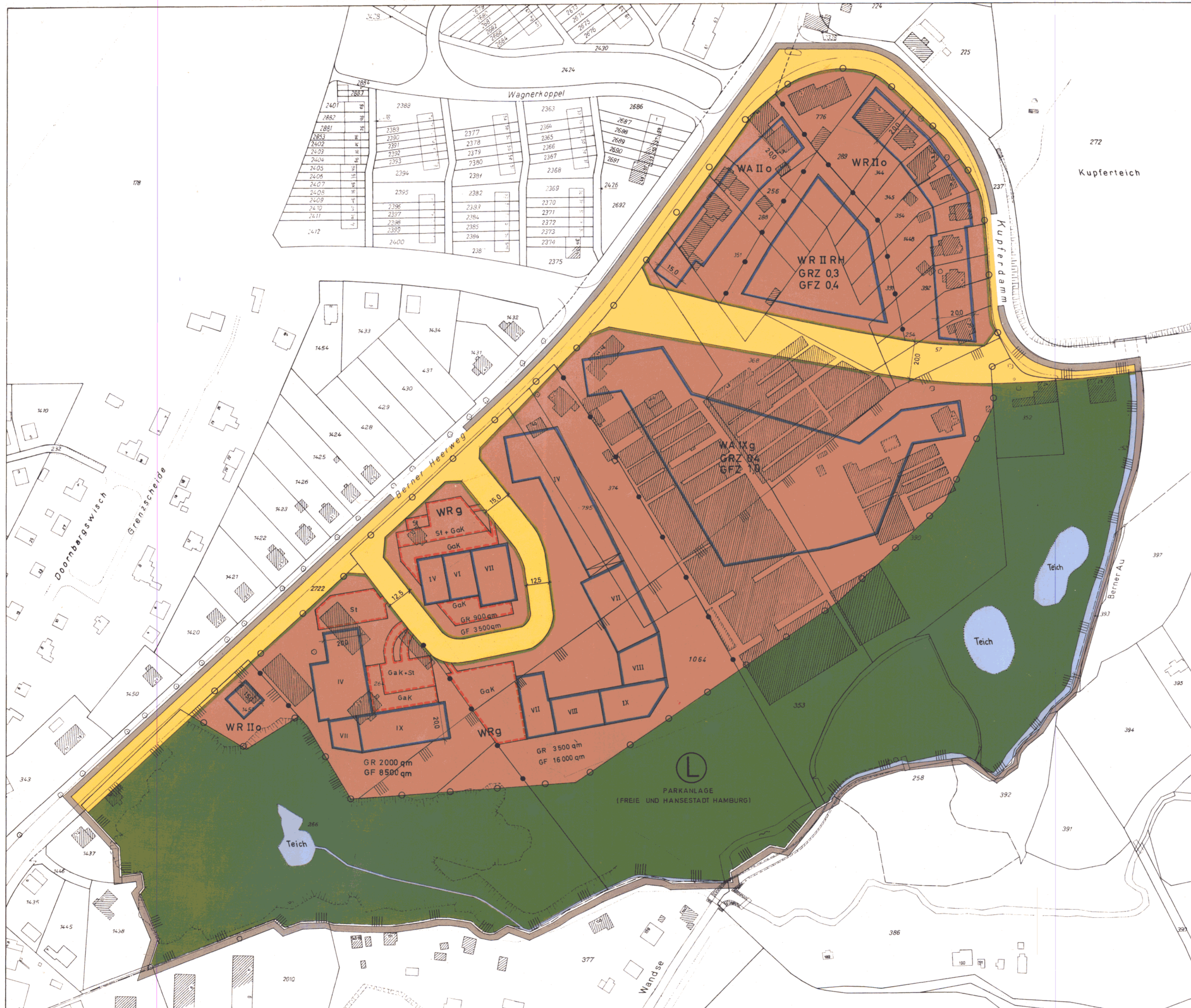


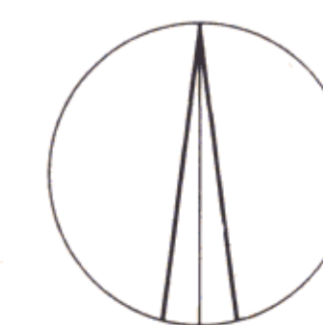
FARMSEN-BERNE 6

BEBAUUNGSPLAN FARMSEN/BERNE 6



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- GRUNDFLÄCHE z.B. GR 900 qm
- GESCHOSSFLÄCHE z.B. GF 3500 qm
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,4
- OFFENE BAUWEISE o
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BESONDERE BAUWEISE RH
- REIHENHÄUSER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE St
- GARAGE UNTER ERDGLEICHE GaK
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET

HINWEIS:
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. November 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe zulässig.
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

FARMSEN/BERNE 6

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 514

Feldvergleich vom Nov. 1969 KBL 7240 B120
 Kataster- und Vermessungsamt Offenbüsch, Vermessungsamt Hamburg 1970

Gesetz
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 6

Vom 10. November 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 6 für den Geltungsbereich Berner Heerweg — Kupferdamm — Berner Au — Südgrenzen der Flurstücke 353 und 1064, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 266 der Gemarkung Farmsen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Hausbruch 17 / Heimfeld 22

Vom 10. November 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 17/Heimfeld 22 für den Geltungsbereich Waltershofer Straße — über das Flurstück 880 zur Nordgrenze des Flurstücks 900 der Gemarkung Neugraben — Dubben — Nordgrenze des Flurstücks 957, über die Flurstücke 970 und 971 zur Nordgrenze des Flurstücks 985 der Gemarkung Neugraben — Heykenauweg — Ellernweg — über die Flurstücke 413 bis 409 zur Ostgrenze des Flurstücks 411, über die Flurstücke 410 bis 408, 1854, 2037 und 407, Südgrenzen der Flurstücke 407, 2037, 1854, 408 und 409, über das Flurstück 425 der Gemarkung Heimfeld — Südgrenze des Flurstücks 992 der Gemarkung Neugraben — Heykenauweg — Hausbrucher Moor — Westgrenze des Flurstücks 953, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 931, Südgrenze des Flurstücks 954 der Gemarkung Neugraben — Dubben — Waltershofer Bahn (Bezirk Hamburg, Ortsteile 711 und 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn Hamburg—Flensburg und der neuen Bundesstraße B 73 einerseits und den Baugrenzen des Industriegebiets andererseits sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn und der Bundesstraße einwirken, sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1970.

Der Senat